Bundesland
Oberösterreich

Kurztitel
Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 39/2022

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 32

Inkrafttretensdatum
01.05.2022

Abkürzung
Oö. HaBV 2022

Index
61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 32
Anforderungen an Auffangwannen

(1) Auffangwannen müssen dauerhaft mediendicht, medienbeständig und nicht brennbar sein sowie den statischen Anforderungen entsprechen.

(2) Auffangwannen aus nicht korrosionsbeständigen Baustoffen sind gegen Korrosion zu schützen.

(3) Das Fassungsvermögen der Auffangwanne muss bei der Lagerung flüssiger Brennstoffe oder sonstiger brennbarer Flüssigkeiten

1. in einem Behälter mindestens 100 % des Rauminhalts des Behälters,
2. in zwei oder mehr Behältern mindestens 100 % des Rauminhalts des größten Behälters, jedoch mindestens 10 % der gesamten Lagermenge der in der Auffangwanne aufgestellten Lagerbehälter

betragen.

(4) Auffangwannen im Freien müssen vor dem Eintritt von Niederschlagswässern geschützt sein.

Im RIS seit
02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am
02.05.2022

Gesetzesnummer
20001198

Dokumentnummer
LOO40023563